

Strafsachen wegen nazistischer Gewaltverbrechen mit lautstarker Unterstützung durch bestimmte politische Kreise der Bundesrepublik die Behauptung aufgestellt worden, daß nach dem neuen Gesetzeswortlaut praktisch jede nur als Beihilfe angesehene Mitwirkung an den aus niedrigen Beweggründen begangenen nazistischen Massenmorden nicht mehr wie bisher mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden kann, sondern nur noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe geahndet werden dürfe.

Daraus wird dann hergeleitet, daß bei einem Großteil der angeklagten Naziverbrecher bereits die Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei und in den anderen Fällen nur eine verhältnismäßig geringfügige Strafe zu erwarten sei, die beispielsweise die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung einer Untersuchungshaft nicht mehr rechtfertige.

Der Zweck dieser Argumentation ist sonnenklar: Man will auf juristischen Umwegen zu einer faktischen Amnestie für nahezu alle strafrechtlich noch ungeübten nazistischen Gewaltverbrechen kommen. Wir lassen es dahingestellt, ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber gewollt war.¹

Aber worin auch immer die Motive der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB bestanden haben mögen: Die gesetzliche Höchststrafe für Beihilfe zum Mord, den der Täter aus niedrigen Beweggründen begeht, ist nach wie vor lebenslanges Zuchthaus. Die obligatorische

Strafmilderung für Gehilfen gemäß § 50 Abs. 2 n. F. tritt nämlich nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut nur dann ein, wenn „besondere persönliche Merkmale“ welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Gehilfen fehlen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind aber die „niedrigen Beweggründe“ des § 211 StGB keine „besonderen persönlichen Merkmale“, sondern ein überwiegendes Charakteristikum der Tat. Sie sind — mit anderen Worten — nicht täterbezogen, sondern tatbezogen und werden deshalb vom § 50 Abs. 2 n. F. überhaupt nicht berührt⁵.

Allein die Anwendung des Völkerstrafrechts und die Bestrafung der Angeklagten als Täter wird dem Ausmaß der im KZ Auschwitz begangenen Untaten gerecht. Denn angesichts der Art und des Umfangs dieser in der Geschichte der Menschheit einmaligen Verbrechen darf dieses Verfahren nicht nur der auf den Einzeltäter bezogenen Sühne dienen, sondern hat darüber hinaus die generalpräventive Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Menschheit vor einer Wiederholung dieser Untaten bewahrt bleibt.

5 Vgl. hierzu BGHSt Bd. 1, S. 368, und Bd. 17, S. 215. Diese Rechtsprechung könnte im übrigen gemäß 5136 des westdeutschen GVG auch nur durch eine Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beim Bundesgerichtshof geändert werden.

Prof. Dr. habil. HANS WEBER, Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Stadt und Betrieb im System der Kriminalitätsvorbeugung

Das neue, sozialistische Strafrecht kann nur verwirklicht werden, wenn es fest in das staatlich-gesellschaftliche System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und seine Teilsysteme integriert ist. Für die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts ist es natürlich notwendig, daß es selbst ein harmonisches System ist, das den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entspricht.

Mit der Aufgabenstellung, die Integration des Strafrechtssystems in die verschiedenen gesellschaftlichen Teilsysteme sowie das Zusammenwirken dieser Systeme untereinander zu erforschen, vollzieht sich zugleich eine Wandlung in den Aufgaben, im Gegenstand und in den Arbeitsmethoden der Strafrechtswissenschaft. Sie ist seit langem keine Wissenschaft mehr, die sich lediglich mit dem Wesen der Straftaten bzw. einzelner ihrer Arten und der richtigen Interpretation und Anwendung der Strafgesetze sowie der Anwendung und Verwirklichung strafrechtlicher Maßnahmen befaßt. Zu ihrem Gegenstand gehört auch die Verflechtung des Strafrechts mit den verschiedenen gesellschaftlichen Teilsystemen und deren Wechselwirkung untereinander, soweit sie für die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen von Bedeutung ist. Diese Aufgabe der Strafrechtswissenschaft erlangt eine immer größere Bedeutung, denn die Verwirklichung der gesellschaftlich-erzieherischen Funktion des sozialistischen Strafrechts als eine seiner Grundfunktionen in Wechselbeziehung zu seiner Schutzfunktion hängt von immer mehr gesellschaftlichen Faktoren und deren richtigem Zusammenwirken ab. Die Verbreiterung der

politisch-moralischen oder — anders ausgedrückt — gesellschaftlich-erzieherischen Grundlagen des sozialistischen Strafrechts ist eine der entscheidenden Garantien für die Realisierung der ihm eigenen Funktion des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger. Die Erziehung zur Klassenwachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber allen Erscheinungsformen der Kriminalität und Gesetzlosigkeit ist eine bedeutende Kraft zur Verwirklichung der Schutzfunktion des sozialistischen Strafrechts.

Die Besonderheiten des städtischen und des betrieblichen Systems

Ein wichtiger Bestandteil des staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und damit auch des Wirkungsmechanismus strafrechtlicher Maßnahmen ist die Gestaltung der Wechselbeziehungen zwischen dem städtischen (territorialen) und dem betrieblichen System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Das gilt sowohl für die strafrechtlichen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als auch für die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben. Beide Systeme sind die grundlegenden Einheiten, in denen der Rechtsverletzer arbeitet und lebt. In einem oder beiden liegen (in den unterschiedlichsten Kombinationen und mit den verschiedensten Gewichtungen) die Determinanten der Straftat und wirken die gesellschaftlichen Kräfte, die zu ihrer Überwindung einzusetzen sind. Daher bedarf es auch des Zusammenwirkens dieser beiden Systeme — in welcher Form und Intensität auch immer, um das städtische (und auch das betriebliche) System optimal entwickeln zu können².

¹ Über die Funktion des Strafrechts schrieb Polak (Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 418): „Das sozialistische Strafrecht hat die Funktion der gesellschaftlichen Erziehung. Es dient in allen seinen Formen dazu, die Isolierung, in die sich der Gesetzesverletzer durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, durch die Herausbildung des bewußt gesellschaftlichen Verhaltens aufzuheben.“

² Vgl. dazu Zoch, „Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den gesellschaftlichen Kollektiven bei der Verurteilung auf Bewährung“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1565 ff. (insb. S. 1573 ff.).